

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Birgit Naase
Ministerialdirektorin
Leiterin der Abteilung 4
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

per E-Mail an:
PpSG-Verbaende@bmg.bund.de

Matthias Krömer
Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:
Sabine Michler
Tel.: 0251 591-6531
Fax: 0251 591-714901
E-Mail: bag@lwl.org
Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XI-00-01

Münster, 06.07.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkung-Gesetz – PpSG)

- Verbändeanhörung zum Referentenentwurf -

Sehr geehrter Frau Naase,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Aufgaben der Mitglieder der BAGüS werden vor allem durch die Regelungen in den Artikeln 7, 10 und 11 des Referentenentwurfs berührt.

Der Referentenentwurf sieht die Finanzierung von zusätzlichem Pflegepersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen vor. Damit soll insbesondere der Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege pauschal teilweise berücksichtigt werden.

Es ist richtig und nachvollziehbar, dass die Finanzierung dieses zusätzlichen Personals aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt, zumal in den betroffenen Einrichtungen die Aufwendungen der Leistungen für die medizinische Behandlungspflege von der Pflegeversicherung getragen werden und die Finanzierung über die gesetzliche Krankenversicherung nach dem SGB V seit Jahren im Raume steht.

Die BAGüS hat in der Vergangenheit wiederholt gefordert, dass die Behandlungspflege in Pflegeeinrichtungen von der gesetzlichen Krankenversicherung als dafür origi-

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Wareндorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Munning
Geschäftsführer: Matthias Krömer, Carsten Mertins

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST

när zuständigem Sozialversicherungsträger finanziert wird. Der vorliegende Referentenentwurf wird daher von uns als erster Schritt in diese Richtung begrüßt.

Fragen ergeben sich aber insbesondere zur Vorhaltung und Qualifikation dieses zusätzlichen Personals.

Problematisch sehen wir die sich ergebende Schnittstelle zu den „normalen“ Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V.

Bezüglich der Regelungen zur *Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf* und zur *Digitalisierung* stellen sich aus unserer Sicht Fragen der Restfinanzierung, die möglicherweise die Pflegebedürftigen oder die Sozialhilfeträger belasten könnte.

Im Einzelnen

- **Vergütungszuschlag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Finanzierung von zusätzlichem Personal**

- Art. 7 Nr. 4 (§ 37 Abs. 2a SGB V-E); Art. 10 Nr. 2 (§ 8 Abs. 6 SGB XI-E) –

Die zu begrüßende Finanzierung von zusätzlichem Pflegepersonal wirft in ihrer Umsetzung die Frage auf, inwieweit die separate Vorhaltung dieser zusätzlichen Stellen sichergestellt werden kann.

Dieses außerhalb der Pflegesatzvereinbarungen finanzierte Personal fällt nicht in die Prüfungskompetenz der Vertragsparteien und kann daher weder im Umfang (§ 84 Abs. 6 SGB XI) noch im Rahmen der Weitergabe der refinanzierten Personalkosten an die Mitarbeiter (§ 84 Abs. 7 SGB XI) geprüft werden.

Aus unserer Sicht fehlt eine verbindliche Aussage des Gesetzgebers, dass dieses Personal durch den jeweiligen Einrichtungsträger zumindest nachrichtlich auszuweisen ist. Nur so würde die gesetzgeberische Intention, refinanziertes Personal auch entsprechend vorzuhalten, konsequent umgesetzt.

Auch halten wir eine Anpassungsmöglichkeit der jährlich von den Krankenkassen an den Ausgleichsfonds zu zahlende Summe von 640 Mio Euro für notwendig (Dynamisierung). Damit wird der künftigen Lohnentwicklungen Rechnung getragen. Eine unterschiedliche Bewertung dieser aus dem SGB V finanzierten Personalstellen zu den im Rahmen der Pflegesatzverfahren nach dem SGB XI finanzierten Stellen ist schwer zu begründen.

Zudem stellen sich Fragen

- nach der Qualifikation dieser zusätzlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Fachkraft oder Hilfskraft),
- des Stundenumfangs einer Stelle
- sowie der Personalkostenhöhe (pauschale Herangehensweise oder individuell für jede Einrichtung).

Hierauf geht der Referentenentwurf nicht näher ein.

- **Neue Abgrenzungsprobleme zur Behandlungspflege nach § 37 SGB V**

In der Praxis könnte problematisch werden, dass künftig Anträge auf häusliche Krankenpflege bzw. Behandlungspflege nach § 37 SGB V durch die Krankenkassen abgelehnt werden, unter Hinweis auf die Finanzierung zusätzlicher Pflegekräfte im Sinne des § 8 Abs. 6 SGB XI-E.

Zwar findet sich in der Begründung der Hinweis, der Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in der vollstationären Altenpflege werde *pau-schal teilweise* berücksichtigt. Allerdings wäre eine Klarstellung, dass der Anspruch der Einrichtung auf den Zuschlag neben dem der Pflegebedürftigen nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V steht, wünschenswert.

- **Regelungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf**

- Art. 10 Nr. 2 (§ 8 Abs. 7 SGB XI-E) -

Das hier vorgesehene Förderprogramm für die Jahre 2019-2024 sieht keine Vollfinanzierung durch die Pflegeversicherung vor, sondern maximal eine 50-prozentige Finanzierung bzw. maximal 7.500 Euro pro Einrichtung. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Pflegeeinrichtungen die verbleibenden Kosten im Rahmen der Vergütungsverhandlungen gelten machen, so dass es zu finanziellen Mehrbelastungen für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Träger der Sozialhilfe kommen könnte.

Ein Hinweis darauf, ob die nicht durch das Programm finanzierten Aufwendungen im Rahmen der Vergütung berücksichtigt werden können, fehlt in der Gesetzesbegründung. Auch werden zu den anzunehmenden finanziellen Auswirkungen auf Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Träger der Sozialhilfe keine Angaben im Referentenentwurf gemacht.

- **Regelungen für die Digitalisierung**

- Art. 10 Nr. 2 (§ 8 Abs. 7 SGB XI-E) -

Auch dieses Förderprogramm sieht nur eine anteilige Finanzierung durch die Pflegekassen vor, maximal 40 Prozent der Aufwendungen bzw. 12.000 Euro pro Einrichtung.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die nicht über die Förderung abgedeckten Aufwendungen im Rahmen der Vergütung bzw. der gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht wird. Deshalb ist auch hier eine Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Träger der Sozialhilfe wahrscheinlich.

Entsprechende Angaben zu den finanziellen Auswirkungen fehlen im Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer